

Statuten

des Feuerwehrvereins
Vordemwald



Gegründet am 10. September 2004

Statuten vom 10. September 2004

Art.1

Name und Sitz

Name und Sitz Unter dem Namen „Feuerwehrverein Vordemwald“, nachstehend FWVV genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Vordemwald.

Art. 2

Zweck und Merkmale

Zweck **U** Die Vereinstätigkeit umfasst:

- a) Pflege, Weiterführen und Festigen der Kameradschaft zwischen Aktiven und Ehemaligen und an der Feuerwehr interessierten Personen.
- b) Teilnahmemöglichkeit der Mitglieder an Anlässen fachtechnischer, gesellschaftlicher und geselliger Art.
- c) Erhaltung, Betrieb und Pflege der sich im Besitz des Vereins befindlichen, ausgedienten Feuerwehrfahrzeuge sowie Gerätschaften
- d) Erhaltung und Pflege der sich im Besitz der Gemeinde Vordemwald befindlichen ausgedienten Feuerwehrfahrzeuge sowie -Gerätschaften. Über die Benützung entscheidet das Kommando.
- e) Allgemeine Förderung des Feuerwehrwesens.

Wesensmerkmale **V** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter

W Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3

Finanzen

- Mittel **U** Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die folgenden Mittel:
- Mitgliederbeiträge
 - Spenden aus Vereinseinsätzen
 - Zuwendungen von Gönnern der Feuerwehr
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Zinserträge
- Jahresbeitrag **V** Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 4

Mitgliedschaft

- Mitgliedschaft **U** Den aktiven und ehemaligen Feuerwehrleuten der FEUERWEHR VORDEMWALD, sowie den Förderern und Freunden des Vereins ist es freigestellt, dem FWVV beizutreten.
- Mitgliederkategorien **V** Der FWVV kennt folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglied
Alle aktiven und ehemaligen Feuerwehrleute der FEUERWEHR VORDEMWALD, sowie Förderer und Freunde des Vereins können Aktivmitglied werden.
 - b) Passivmitglied und Gönner
Personen (natürliche und juristische), welche sich nicht aktiv an der Arbeit des FWVV beteiligen, seine Bestrebungen jedoch materiell, ideell oder sonst wie unterstützen, werden als Passivmitglieder oder Gönner aufgenommen.

| | |
|----------------------|--|
| | <p>c) <u>Ehrenmitglieder</u> Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der GV ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Verein.</p> |
| Aufnahme | <p>W Die Anmeldung in den Verein hat schriftlich mit einer Beitrittserklärung zu erfolgen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.</p> |
| Rechte und Pflichten | <p>X Alle Mitglieder sind angehalten, den Zweck des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.</p> <p>Y Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt.</p> |
| Austritt | <p>Z Der Austritt aus dem Verein kann auf schriftliches Gesuch hin auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Mit dem Austritt können keinerlei Ansprüche jeglicher Art an den Verein gestellt werden.</p> |
| Ausschluss | <p>{ Über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein beschliesst die GV auf Antrag des Vorstandes.</p> |

Art.5

Vereinsorgane

| | |
|--------------------|---|
| Organe des Vereins | <p>U Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Generalversammlung (GV) Der Vorstand Die Rechnungsrevisoren (2) |
|--------------------|---|

Art.6

Generalversammlung

| | |
|----|---|
| GV | <p>U Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Versammlung wird mit dem Schreiben an die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.</p> |
|----|---|

| | |
|----------------------|---|
| Traktanden | <p>V Die ordentliche GV behandelt mindestens folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüssung 2. Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten 3. Protokoll 4. Jahresbericht des Präsidenten * 5. Jahresrechnung 6. Voranschlag 7. Festlegung des Jahresbeitrages 8. Tätigkeitsprogramm 9. Wahlen * 10. Ehrungen 10. Behandlung von Anträgen 12. Mutationen 13. Verschiedenes und Umfrage <p style="text-align: center;">* = nur wenn nötig</p> |
| Ausserordentliche GV | <p>W Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf ein, von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich begründetes Begehren, an den Vorstand statt.</p> <p>Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen GV.</p> |
| Protokoll | <p>X Über jede GV ist ein Protokoll zu führen.</p> |
| Wahlen /Abstimmungen | <p>Y Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie der Vorstand sind Stimmberechtigt.</p> <p>Z Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die GV nichts anderes beschliesst. Für Wahlen und Abstimmungen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr, im weiteren das relative Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten sind Art. 10 (Statutenänderungen) und Art. 11 (Auflösung FWVV).</p> |
| Stichentscheid | <p>{ Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid</p> |
| Beschlussfähigkeit | <p> Die GV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.</p> <p>Beschlüsse und Wahlen können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.</p> |
| Anträge | <p>} Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich begründet im Besitze des Präsidenten sein und traktandiert werden.</p> <p>Anträge, die verspätet eingereicht oder an der GV gestellt werden, können nicht an derselben GV behandelt werden.</p> |

Art. 7

Vorstand

| | |
|--------------------------------------|--|
| Vorstand | U Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind, erstattet der GV Bericht über seine Geschäftsführung und legt ihr Rechnung und Berichte zur Prüfung und Genehmigung vor. |
| Unterschriftsberechtigt | V Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein kollektiv mit dem Kassier oder Aktuar, bei seiner Verhinderung unterzeichnet der Vizepräsident an seiner Stelle. |
| Amtsdauer | W Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ersatznominierungen für unter dem Jahr aus „wichtigen Gründen“ austretende Vorstandsmitglieder sind bis zur nächsten GV durch den Vorstand möglich. |
| Zusammensetzung | X Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: <ol style="list-style-type: none">1. Präsident2. Vize- Präsident3. Aktuar4. Kassier5. Beisitzer mit diversen Aufgaben. |
| Wahl des Vorstandes / Präsidenten | Y Die Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Aus dem Vorstand wird von der GV der Präsident gewählt. Ressortzuteilung wird vom Vorstand intern geregelt. Der amtierende Feuerwehrkommandant kann in den Vorstand gewählt werden, jedoch nicht als Präsident. Den nicht aktiven Feuerwehrleuten stehen mindestens drei Sitze im Vorstand zu. |
| Sitzungen / Beschlussfähigkeit | Z Der Vorstand tritt nach Ermessen des Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Person mehr als die Hälfte des aktuellen Vorstandes (aufgerundet) anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. |
| Protokoll | { Über alle Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen. |

Art. 8

Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren **U** Die Rechnungsrevisoren werden auf 2 Jahre gewählt. An jeder ordentlichen Generalversammlung wird ein Revisor neu bestellt. Die Rechnungsrevisoren brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein. Sie prüfen alljährlich das gesamte Rechnungswesen des Vereins und haben dem Vorstand hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 9

Haftung

Haftung **U** Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen ohne Inventar. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10

Statutenrevision

Statutenrevision **U** Die GV kann die Statuten auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes ändern. Die Eingabefrist für Anträge ist in Art. 6 Abs. 9 geregelt. Zur Statutenrevision ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 11

Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins **U** Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesenden sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf; diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

▼ Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Inventar gemäss Verzeichnis und das gesamte Vermögen nach Bereinigung der Vereinsschulden auf der Verwaltung der Gemeinde Vorderwald während 10 Jahren zu deponieren. Nach Ablauf dieser Zeit werden alle hinterlegten Mittel der Feuerwehr Vorderwald zur Verfügung gestellt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten der Statuten

■ Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. September 2004 beraten und genehmigt;

Vorderwald, 10. Sept. 2004

FEUERWEHRVEREIN VORDEMWALD

Der Präsident:

Der Aktuar:

